

Regierungsratsbeschluss

vom 28. Juni 2011

Nr. 2011/1440

Gemeinde Beinwil: Neue Statuten, Erweiterung des Bezugsgebietes und Ausbau Hofzufahrt Schwängi, Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Flurgenossenschaft Beinwil ersucht um Genehmigung der neuen Statuten, der Erweiterung des Bezugsgebietes und des Projektes „Ausbau Hofzufahrt Schwängi“ sowie um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf 465'000 Franken veranschlagten Baukosten.

Die Projektakten wurden vom 4. April bis 3. Mai 2011 ordnungsgemäss öffentlich aufgelegt. Dagegen sind keine Einsprachen eingegangen. Der zugehörige Kostenverteiler wurde von allen kostenpflichtigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie der Gemeinde Beinwil unterzeichnet.

2. Erwägungen

2.1 Statutenrevision und Erweiterung Bezugsgebiet

Die Revision der Statuten aus dem Jahr 2003 war primär zur Anpassung an die neue Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BGS 923.12) notwendig. Sie entsprechen weitgehend den Normstatuten des Kantons. Der Plan zur Erweiterung des Bezugsgebietes auf GB Beinwil Nr. 62 mit einer Fläche von 33.123 ha wurde von den Grundeigentümern Paul und Christine Signer, Hof Schwängi, Beinwil, am 22. Februar 2011 unterzeichnet. Die Generalversammlung der Flurgenossenschaft Beinwil hat die Statutenrevision und die Erweiterung des Bezugsgebietes am 4. März 2011 beschlossen.

2.2 Projekt und Kostenvoranschlag

Der Haupterschliessungsweg zum Hof Schwängi führt ab der Passwangstrasse (Abzweigung beim Rest. Reh) mit einer dringend sanierungsbedürftigen Brücke über die Lüssel und durch teilweise sehr steiles Gelände. Der Weg ist in einem sehr schlechten Zustand und für die heutigen Fahrzeuge zu schmal. Die sehr steilen Wegabschnitte (teilweise über 16%) werden bei Gewittern periodisch stark ausgewaschen, was zu unverhältnismässigen Unterhaltsarbeiten führt. Dieser Zustand ist für die Benutzer sehr unbefriedigend resp. unzumutbar, insbesondere auch im Winter (Schneeräumung).

Das Bauprojekt umfasst einen Ausbau auf einer Länge von 768 m mit einem 7 cm starken und 3.2 m breiten ACT-Belag, eine neue Brücke beim Weganfang über die Lüssel und einen neuen Bachdurchlass über den Windengraben. Die Gesamtkosten sind gestützt auf die durchgeführte Submission auf 465'000 Franken veranschlagt. Davon sind nach Abzug des Kostenanteils für die Grundstücke in der Bauzone 435'000 Franken beitragsberechtigt.

2.3 Ergebnis der Vernehmlassung, Spezialbewilligungen

Das Amt für Raumplanung ist mit dem Vorhaben grundsätzlich einverstanden. Die Kosten für die Verlegung resp. Umsignalisation des Wanderweges sind durch die Flurgenossenschaft zu tragen. Die Arbeiten sind gemäss den Weisungen der Fachstelle Fuss- und Wanderwege des Amtes für Raumplanung auszuführen.

Das Amt für Verkehr und Tiefbau verlangt, dass bei der Einmündung der Hofzufahrt Schwängi in die Kantonsstrasse die Sichtweiten gemäss Norm SN 604'273a eingehalten werden und kein Meteorwasser auf die Kantonsstrasse geleitet wird.

Die Hofzufahrt Schwängi verläuft über weite Strecken im gesetzlichen Waldabstand und durchquert ca. 350 m vor dem Hof Schwängi im Windengraben mit einer neuen Linienführung ein Ufergehölz (Wald). Der alte bestehende Bachübergang inkl. Zufahrten wird rückgebaut. Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei sowie das Amt für Umwelt sind mit dem Vorhaben grundsätzlich einverstanden. Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei hat zudem die Zonenkonformität der Anlagen im Wald festgestellt.

Für den Bau der neuen Brücke über die Lüssel sowie für die Erstellung des neuen Durchlasses für den Windengraben ist eine wasserrechtliche bzw. fischereipolizeiliche Bewilligung erforderlich. Dem Vorhaben kann gestützt auf §134 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1), §54, lit.d) des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA, BGS 712.15), Art. 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF, SR 923.0) und §18 des Fischereigesetzes vom 12. März 2008 (BGS 625.11) unter den nachfolgenden Auflagen und Bedingungen zugestimmt werden:

- Die eingereichten Pläne Bauprojekt Strasse, Situation 1:500 (Plan Nr. 13624-5.11), Grundriss Brücke 1:50 (Plan Nr. 23657-01), Querschnitt A – A 1:20 (Plan Nr. 23657-02), Längsschnitt B – B 1:20 (Plan Nr. 23657-03), Bauprojekt Strasse, Querprofile 1:50 (Plan Nr. 13624-5.3) bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.
- Die Bewilligungsinhaberin hat die ausführende Bauunternehmerin über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.
- Der Beginn der Abbruch- und Bauarbeiten ist dem Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau), dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei, der Fischereiaufsicht und dem Fischenzepächter mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten schriftlich mitzuteilen.
- Die Anordnungen der Fischereibehörde sind zu befolgen.
- Die Fischereiaufsicht entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Alle anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Bewilligungsinhaberin.
- Während den Abbruch- und Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen des Gewässers sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
- Bei den Betonarbeiten darf kein Zementwasser in das Gewässer abfliessen
- Die Bewilligungsinhaberin haftet für alle Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden.
- Für die Bauausführung ist das Merkblatt „Baustellen-Entwässerung“ des Amtes für Umwelt sinngemäss massgebend.

- Das bei den Brückenabbrüchen anfallende Material ist unverzüglich und restlos aus dem Bachprofil zu entfernen und nach dem Mehrmuldenkonzept des Baumeisterverbandes zu sortieren und fachgerecht zu entsorgen.
- Nach Vollendung der Bauarbeiten sind alle abflusshemmenden Hindernisse restlos aus dem Brückenprofil zu entfernen.
- Das Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) ist zur Festlegung der Ausführungsdetails für die Instandstellung des Bachprofils im Bereich der neuen Brücke über die Lüssel sowie den Durchlass für den Windengraben rechtzeitig beizuziehen.
- Die Bewilligungsinhaberin hat die Brücke resp. den Durchlass zu unterhalten und Geschiebe und sonstige Ablagerungen im Bereich der Bauwerke nach Bedarf auszuräumen und fachgerecht zu entsorgen.
- Rechte Dritter sowie bestehende und künftige Gesetze bleiben vorbehalten.
- Die Bewilligungsinhaberin haftet für alle Folgen, die sich aus dem Abbruch der bestehenden Brücken, aus dem Bau der neuen Brücke, dem Bau des neuen Durchlasses sowie dem Bestand der Bauwerke ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an der bewilligten Brücke und am Durchlass entstehen.
- Werden an den betroffenen Gewässern im öffentlichen Interesse irgendwelche Veränderungen vorgenommen, so hat die Bewilligungsinhaberin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und die Bauwerke wenn nötig auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen.
- Die Übertragung der Bewilligung auf einen neuen Inhaber ist dem Bau- und Justizdepartement zu melden.

2.4 Beiträge

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und dringend notwendig. Es beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von 435'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 33 % zuzusichern. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Wohnzone am Weganfang auf die heute überbauten Flächen beschränkt wird. Das Bundesamt für Landwirtschaft hat an die beim Bund beitragsberechtigten Kosten einen Bundesbeitrag von ebenfalls 33 % in Aussicht gestellt.

2.5 Bauausführung

Die Bauarbeiten wurden der am günstigsten offerierenden Firma Albin Borer AG, Erschwil, vergeben. Der Bau der neuen Brücke über die Lüssel beim Restaurant Reh wird mit dem geplanten Ausbau der Kantonsstrasse koordiniert.

3. Beschluss

Gestützt auf § 8 ff des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BGS 923.12), § 8 des Kantonalen Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (BGS 931.11), §134 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1), §54, lit.d) des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA, BGS 712.15), Art. 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF, SR 923.0) und §18 des Fischereigesetzes vom 12. März 2008 (BGS 625.11):

- 3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Die Statutenrevision und die Erweiterung des Bezugsgebietes der Flurgenosenschaft Beinwil auf das Gebiet Schwängi werden genehmigt.
- 3.3 Das Projekt "Ausbau Hofzufahrt Schwängi" mit zugehörigem Kostenverteiler wird im Sinne der Erwägungen und unter den folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt.
- 3.4 Für den Ersatz der beiden Brücken über die Lüssel resp. den Windengraben durch eine neue Brücke resp. einen Bachdurchlass wird die wasserrechtliche und fischereirechtliche Bewilligung unter den in Ziffer 2.3 genannten Bedingungen und Auflagen erteilt.
- 3.5 Der bestehende alte Bachübergang im Windengraben inkl. Zufahrten ist vollständig rückzubauen. Soweit im Waldareal liegend sind die Flächen wieder in Wald zu überführen.
- 3.6 Bei sämtlichen Arbeiten im Waldareal ist den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald, Rathaus, 4509 Solothurn (vertreten durch Kreisförster Martin Roth, Forstkreis Dorneck/Thierstein, Tel. 061 704 70 88; mailto: martin.roth@vd.so.ch) Folge zu leisten. Mit dem Kreisförster ist rechtzeitig vor Baubeginn Kontakt aufzunehmen.
- 3.7 Vor Baubeginn hat die Bauherrschaft dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei 2 Sätze bereinigter Pläne der im Waldareal liegenden Bauten und Anlagen zuzustellen.
- 3.8 Die Detailabsteckung der im Waldareal liegenden Wegbauten sowie der dafür erforderlichen Bauflächen ist unter Beizug des Kreisförsters vorzunehmen. Ohne ausdrückliche Zustimmung des Kreisförsters dürfen im Waldareal weder Bäume gefällt noch sonst irgendwelche Bauarbeiten in Angriff genommen werden.
- 3.9 Bei Bauende ist das beanspruchte Waldareal sorgfältig wiederherzustellen. Der Kreisförster entscheidet über die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung der Ausgangsbestockung (Pflanzungen, Schutzmassnahmen etc.). Die wiederhergestellten Waldflächen sind vom Kreisförster abnehmen zu lassen.
- 3.10 Das Waldareal ausserhalb der bewilligten Bauflächen darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Waldareal ohne Bewilligung Bauinstallationen oder -pisten zu erstellen und Fahrzeuge, Aushub oder Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 3.11 Bei sämtlichen Erdarbeiten sind die einschlägigen Vorschriften des Bodenschutzes umfassend zu berücksichtigen
- 3.12 Allfällig anfallendes Hangwasser ist mit Sickerleitungen zu fassen, darf jedoch nicht punktuell in den Rutschhang versickert werden.
- 3.13 Neue Böschungen sind rasch zu begrünen und sollten nicht steiler als projektiert (1:1) erstellt werden.
- 3.14 Aus dem Kredit Nr. 564000/60035 "Beiträge an Neu- und Ausbauten sowie baulichen Unterhalt von Zufahrtsstrassen zu Berghöfen" wird an die beitragsberechtigten Kosten von 435'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 33 %, im Maximum 143'550 Franken bewilligt.
- 3.15 Die Werkverträge sind dem Amt für Landwirtschaft zur Genehmigung vorzulegen.

- 3.16 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende September 2012 gewährt.
- 3.17 Die Amtschreiberei Thierstein wird gestützt auf § 19 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft beauftragt, die Anmerkung "Ausbau Hofzufahrt Schwängi, Mitglied der Flurgenossenschaft Beinwil, Zweckentfremdungsverbot, Bewirtschaftungspflicht, Unterhaltungspflicht, Rückerstattungspflicht bis 30. September 2032" gemäss beiliegender Anmerkungsbestätigung im Grundbuch Beinwil, einzutragen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft schriftlich zu bestätigen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Landwirtschaft
 Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
 Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
 Amt für Finanzen
 Kantonale Finanzkontrolle
 Amt für Raumplanung
 Amt für Verkehr und Tiefbau
 Amt für Umwelt
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei; Abt. Wald (2) (mailto: Forstkreis; mailto: Forstrevier)
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei; Abt. Jagd und Fischerei
 Soloth. Landwirtschaftliche Kreditkasse, Obere Steingrubenstrasse 55, 4500 Solothurn
 Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4229 Beinwil
 Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, 3003 Bern

Versand durch Amt für Landwirtschaft:

Amtschreiberei Thierstein, Amthaus, 4226 Breitenbach (mit Anmerkungsbestätigung)
 Flurgenossenschaft Beinwil, Präsident Alban Roth, Hof Güpfi, 4229 Beinwil
 Bernasconi Felder Schaffner, Ingenieure AG, Brunnersmoosstrasse 13, 4710 Balsthal